

Newsletter

Inhalt

Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor Strom	2
Änderung der Steuerbefreiung für Wohnungsgenossenschaften und -vereine beim Betrieb von Mieterstromanlagen	3
Regulatorische Behandlung und Umfang des Gemeinderabatts	3
Erste gerichtliche Entscheidung zur EU-Datenschutzgrundverordnung wegen einer mangelhaften Datenschutzerklärung im Internet	4
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor Strom

BNetzA hat Produktivitätsfaktor auf 0,9 % festgelegt – Beschwerdefrist läuft

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor gemäß § 9 ARegV ist ein elementarer Bestandteil der Formel zur Ermittlung der Erlösobergrenzen. In den ersten beiden Regulierungsperioden war der generelle sektorale Produktivitätsfaktor durch § 9 Abs. 2 ARegV vorgegeben, weshalb er gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar war. Ab der dritten Regulierungsperiode wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor durch die Bundesnetzagentur festgelegt und ist damit gerichtlich voll überprüfbar.

Die Bundesnetzagentur hat im Amtsblatt vom 5. Dezember 2018 den Tenor der Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Elektrizitätsnetzbetreiber veröffentlicht. Damit legt die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor in Höhe von 0,9 % fest. Sie nimmt dabei einen Sicherheitsabschlag von den von ihr eigentlich ermittelten Werten vor. Nach den Berechnungen der Bundesnetzagentur hätte der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach der Malmquist-Methode 1,35 % betragen müssen und nach der Törnquist-Methode sogar 1,82 %.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt gilt die Festlegung zwei Wochen nach der Veröffentlichung als zugestellt. Die Frist zur Beschwerdeeinlegung beträgt dann noch einen Monat und läuft demnach spätestens am 21. Januar 2019 ab.

Der festgelegte generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist trotz des Sicherheitsabschlags allerdings immer noch zu hoch. So hat die Bundesnetzagentur bei der Berechnung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors wieder die rechtswidrige Residualmethode verwendet. Zudem hat sie bei der Törnquist-Methode weder die Daten des Jahres 2006 entfernt noch die Preisbereinigung der Umsätze korrigiert. Hier wären zwingend die Indexreihen des Statistischen Bundesamts zu verwenden gewesen. All dies hätte zu einem auch gegenüber dem nun mit Sicherheitsabschlag festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor deutlich niedrigeren Wert führen müssen. Die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors ist somit rechtswidrig und mit der Beschwerde angreifbar. Wir empfehlen daher, Beschwerde gegen die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors einzulegen.

Wir bieten hierzu eine Prozesskostengemeinschaft an und verweisen auf unser beigefügtes Rundschreiben.

Tobias Teschner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 1312
E-Mail: tobias.teschner@de.pwc.com

Änderung der Steuerbefreiung für Wohnungsgenossenschaften und -vereine beim Betrieb von Mieterstromanlagen

Der Bundestag hat am 29. November 2018 das „Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus“ angenommen. Darin enthalten ist eine Mieterstrombegünstigung für Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine.

Durch eine Ergänzung des Körperschaftssteuergesetzes wird die Steuerbefreiung für Wohnungsgenossenschaften und -vereine beim Betrieb von Mieterstromanlagen geändert. Bei Einnahmen von Wohnungsbaugenossenschaften und -vereinen aus einer übrigen Tätigkeit, d.h. Stromlieferung aus Mieterstromanlagen, wird das Überschreiten der 10 % Grenze in Mieterstrommodellen unschädlich. Die Einnahmen aus diesen Stromlieferungen dürfen wiederum nicht 20 % der Gesamteinnahmen übersteigen. Zukünftig gehören auch Einnahmen aus der zusätzlichen Stromlieferung im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 6 EnWG sowie Einnahmen aus der Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen zu der begünstigten Stromlieferung aus Mieterstromanlagen. Diese Mieterstrombegünstigung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anwendbar sein.

Mira Langemann-Marquardt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel.: +49 89 5790 - 6786
E-Mail: mira.langemann-marquardt@de.pwc.com

Moritz Nikolas Obst, Rechtsanwalt, Tel.: +49 89 5790 - 6134
E-Mail: moritz.nikolas.obst@de.pwc.com

Regulatorische Behandlung und Umfang des Gemeinderabatts

Die Bundesnetzagentur hat sich mit Schreiben vom 14. September 2018 erneut zur Behandlung des Gemeinderabatts im Rahmen der Regulierung sowie zu dem ihrer Auffassung nach richtigen Umfang des Rabatts geäußert.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2018 hatte die Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass sie die aufgrund der Position der Finanzverwaltung, den Gemeinderabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang nicht als Preisrabatt anzusehen, bei den Netzbetreibern ggf. anfallenden zusätzlichen Umsatzsteuerbeträge nicht für anerkennungsfähig hält. Diese dürften daher nicht über das Regulierungskonto ausgeglichen werden. Darüber hinaus hatte die Bundesnetzagentur angekündigt, den Gemeinderabatt insgesamt als weiteren Bestandteil in die Konzessionsabgaben zu verschieben.

Von letzterem Vorhaben rückt die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 14. September 2018 aufgrund des damit verbundenen Aufwands für die Netzbetreiber ab. Unter Bestätigung ihrer o.g. Auffassung im Übrigen führt sie dann aber weiter aus, dass sie der Auffassung ist, dass der Gemeinderabatt grundsätzlich nur auf das Netzentgelt ohne Umsatzsteuer, also auf den Grund- bzw. Leistungs- sowie den Arbeitspreis berechnet werden dürfe. Mit dem „Rechnungsbetrag für den Netzzugang“ sei nicht der Rechnungsbetrag

schlechthin gemeint, daher seien weder Umlagen (einschließlich Konzessionsabgaben) noch Messentgelte rabattierbar.

Die Auffassung der Behörde hinsichtlich der Rabattierfähigkeit geht u.E. fehl und ist auch bei den Verbänden der Energiewirtschaft umstritten. Eine Begründung, warum der Rechnungsbetrag für den Netzzugang nicht der gesamte Rechnungsbetrag einschließlich Umlagen und Messentgelte sein soll, liefert die Behörde nicht. Letztlich fällt diese Feststellung – anders als die Frage einer etwaigen regulatorischen Anerkennung – aber auch nicht in ihre Zuständigkeit, sondern in die der Preisaufsichts- und Kartellbehörden.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 7259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Erste gerichtliche Entscheidung zur EU-Datenschutzgrundverordnung wegen einer mangelhaften Datenschutzerklärung im Internet

Zum 25. Mai 2018 sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wirksam geworden und stellen seitdem Unternehmen, Energieversorger und Netzbetreiber vor die große Herausforderung, die Vorgaben des neuen Datenschutzrechts insbesondere auch bei deren Internetauftritt rechtssicher umzusetzen. Nun hat das Landgericht Würzburg (Beschluss vom 13.09.2018, Az.: 11 O 1741/18) eine erste Entscheidung zu einer mangelhaften Umsetzung der DSGVO im Internet getroffen.

In dem entschiedenen Fall beinhaltete die Datenschutzerklärung auf der Homepage einer Anwältin einen Text von insgesamt nur sieben Zeilen und führte nicht alle notwendigen datenschutzrechtlichen Angaben auf. Das Landgericht hat die Abmahnung eines Mitbewerbers nach § 3 a UWG wegen dieser mangelhaften Datenschutzerklärung für rechtmäßig erachtet und darin eine Verletzung des Wettbewerbsrechts gesehen. Zudem führte das Gericht aus, dass die technische Ausgestaltung der Homepage wegen fehlender Verschlüsselung nicht mit dem neuen Datenschutzrecht konform ist.

Der Beschluss des Landgerichts zeigt, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet die Vorgaben des neuen Datenschutzrechts zwingend eingehalten und rechtssicher umgesetzt werden müssen.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass eine mangelhafte Implementierung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowohl mit Ansprüchen aus dem Datenschutzrecht als auch aus dem Wettbewerbsrecht durch Wettbewerber gegen sie geltend gemacht werden können.

Wenn Sie Fragen zur Umsetzung des Datenschutzrechts in Ihrem Unternehmen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 - 2383
E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com

Hanno Scheffler, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 - 7087
E-Mail: hanno.scheffler@de.pw.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)